

# **Rechtliche Probleme bei der Auslegung und Umsetzung des Direktvermarktungsmodells**

Workshop zum EEG 2014  
Institut für Energie- und Regulierungsrecht Berlin  
10. Dezember 2014

**Dr. Steffen Herz**

# Über uns...



- ....► Erneuerbare Energien & Kraft-Wärme-Kopplung
- ....► Umfassende rechtliche Beratung von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern und Energiehändlern
- ....► Konzeptionelle und strategische Beratung
- ....► Vertragsgestaltung und -prüfung
- ....► Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
- ....► Vertretung in energiewirtschaftsrechtlichen

## Facts:

- ....► **branchenfokussiert**
- ....► **bundesweit tätig**
- ....► **6 RechtsanwältInnen**
- ....► **1 radca prawny**
- ....► **Sitz in Berlin-Mitte**



**Grundlagen der  
Direktvermarktung**

**Die Marktprämie**

**Gesetzliche  
Voraussetzungen und  
rechtliche Probleme**

# Funktionsweise des EEG - bisher

- 🕒 Pflichten des Netzbetreibers gemäß §§ 5, 8 und 16 EEG 2012
  - .....▶ EEG-Anlagen vorrangig und unverzüglich an sein Netz anzuschließen
  - .....▶ EEG-Strom vorrangig abzunehmen, zu übertragen, zu verteilen
  - .....▶ für den EEG-Strom eine garantierte Einspeisevergütung (optional: Marktprämie) zu bezahlen
  
- 🕒 Gleichbleibender Förderanspruch für 20 Jahre gemäß § 21 EEG 2012
  - .....▶ Hohe Investitionssicherheit
  - .....▶ Aber auch Risiken (Inflation, steigende Substrat- oder Wartungspreise, etc.)

# Förderung nach dem EEG 2014

- ☺ Regelfall: Direktvermarktung gemäß § 19 i.V.m. § 34 EEG 2014
  - .....▶ mit der gleitenden Marktprämie geförderte Direktvermarktung
  - .....▶ sonstige Direktvermarktung
  - .....▶ Verordnungsermächtigung für ein System zur Direktvermarktung von „Strom aus EE“ an Letztverbraucher
  
- ☺ Ausnahme: Einspeisevergütung gemäß § 19 i.V.m. § 37/38 EEG 2014
  - .....▶ für Bestandsanlagen
  - .....▶ für „kleine“ Neuanlagen
  - .....▶ in Ausnahmefällen („Ausfallvermarktung“; 80 % von AW)

# Verpflichtende Direktvermarktung

- Was ist Direktvermarktung? Definition nach § 5 Nr. 10 EEG 2014:  
*„Direktvermarktung“ ist die Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an Dritte, es sei denn, der Strom wird in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet.*
- Direktvermarktung ist für Neuanlagen grundsätzlich verpflichtend
- Stufenweise Einführung gemäß § 37 Abs. 2 EEG 2014:
  - .....▶ seit 1. Januar 2014 (EEG 2012): alle Biogasanlagen ab 750 kW
  - .....▶ ab 1. August 2014: alle Neuanlagen ab einer Leistung von 500 kW,
  - .....▶ ab 1. Januar 2016: alle Neuanlagen ab einer Leistung von 100 kW

# Was ist keine „Direktvermarktung“ im EEG?

- ☺ Lieferung an Letztverbraucher vor Ort
- ☺ Eigenversorgung
- ☺ Inanspruchnahme der Einspeisevergütung oder der Ausfallvergütung vom Netzbetreiber



**Grundlagen der  
Direktvermarktung**

**Die Marktprämie**

**Gesetzliche  
Voraussetzungen und  
rechtliche Probleme**



# Marktprämie - Höhe

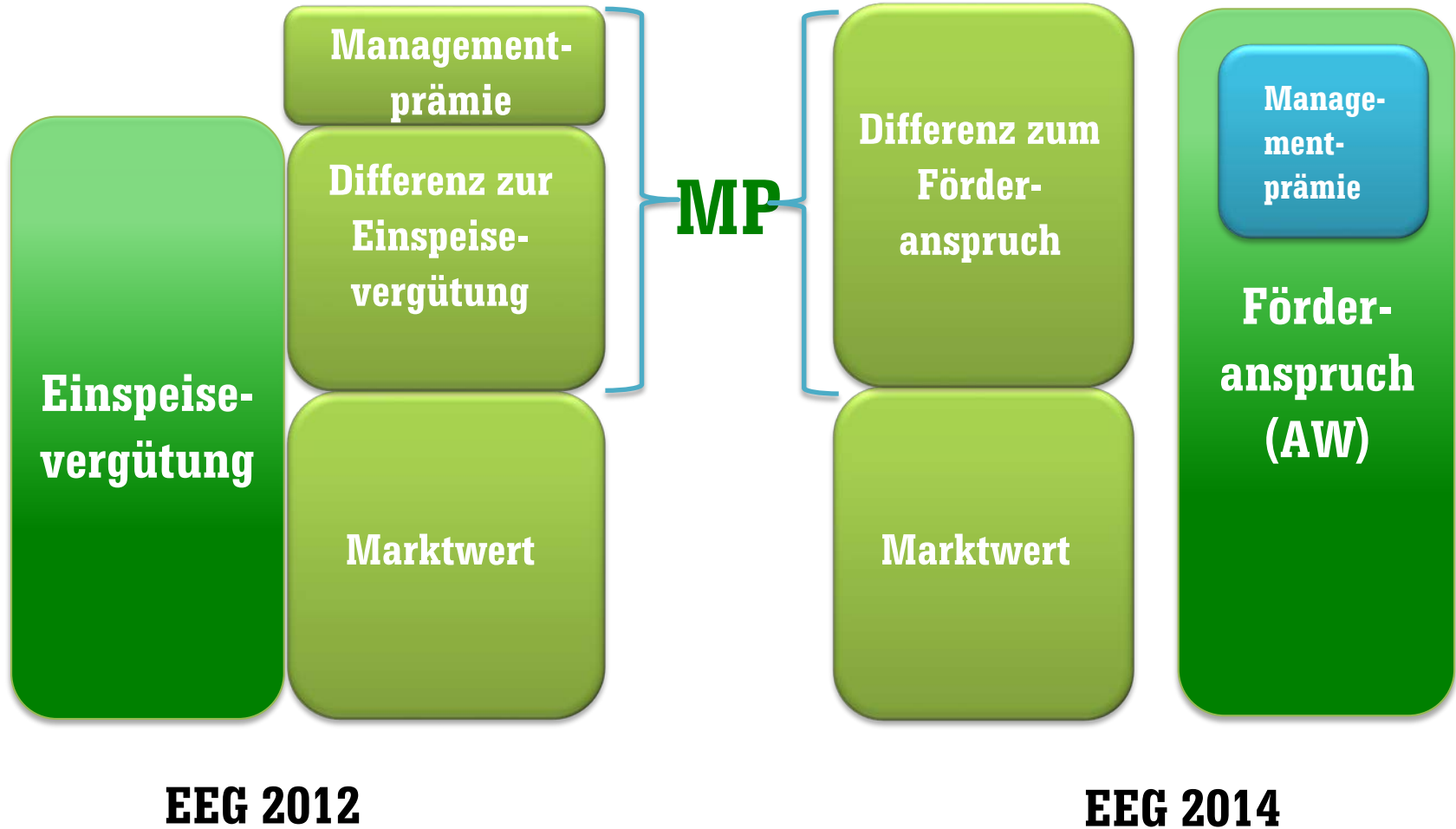
- Die Höhe der Marktprämie wird gemäß Anlage 1 zum EEG 2014 ähnlich wie im EEG 2012 errechnet, vereinfacht durch die „Einpreisung“ der Managementprämie
- Die Formel lautet:

$$\mathbf{MP = AW - MW}$$

**AW = anzulegender Wert** = hypothetische EEG-Vergütung

**MW = energieträgerspezifischer Monatsmarktwert**

# Marktprämie im EEG 2012 / EEG 2014



## Marktwerte (MW) gemäß Anlage 1 zum EEG 2014

- ☺ Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie:
  - .....▶ „MW EPEX“ = tatsächlicher Monatsmittelwert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris in Cent pro Kilowattstunde
- ☺ Strom aus Windenergieanlagen an Land:
  - .....▶ „MW Wind an Land“ = tatsächlicher Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom (EPEX Spot) aus Windenergieanlagen an Land
- ☺ Strom aus Windenergieanlagen auf See:
  - .....▶ „MW Wind auf See“ = tatsächlicher Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom (EPEX Spot) aus Windenergieanlagen auf See
- ☺ Strom aus solarer Strahlungsenergie:
  - .....▶ „MW Solar“ = tatsächlicher Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom (EPEX Spot) aus Solaranlagen

# Beispiel: Ermittlung MW Wind an Land

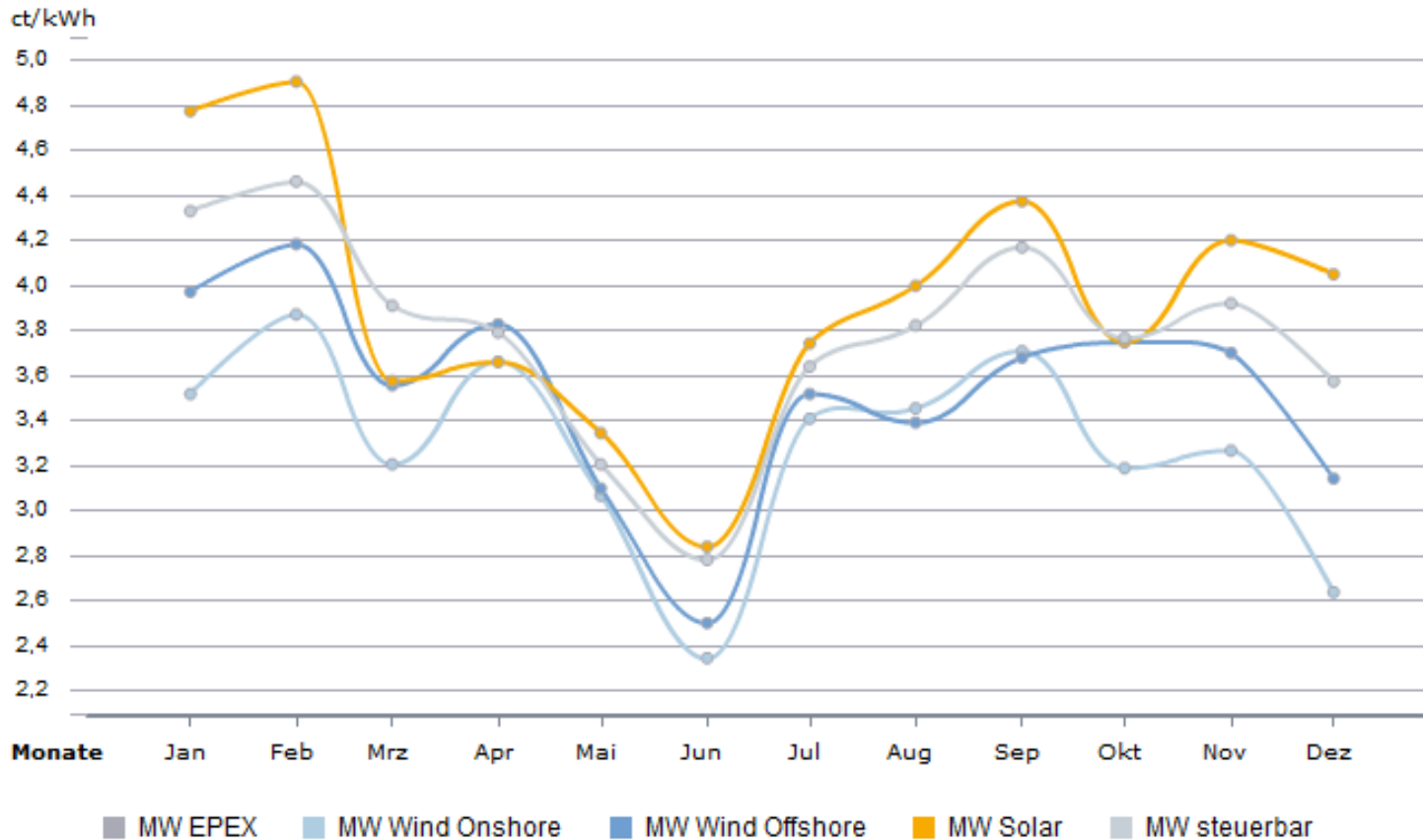
2.2.2.1. Für jede Stunde eines Kalendermonats wird der durchschnittliche Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für die Preiszone Deutschland/Österreich mit der Menge des in dieser Stunde nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land multipliziert.

2.2.2.2. Die Ergebnisse für alle Stunden dieses Kalendermonats werden summiert.

2.2.2.3. Diese Summe wird dividiert durch die Menge des in dem gesamten Kalendermonat nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land.

3.1. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen jederzeit unverzüglich auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format die auf der Grundlage einer repräsentativen Anzahl von gemessenen Referenzanlagen erstellte Online-Hochrechnung der Menge des tatsächlich erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land, Windenergieanlagen auf See und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in ihren Regelzonen in mindestens stündlicher Auflösung veröffentlichen. Für die Erstellung der Online-Hochrechnung sind Reduzierungen der Einspeiseleistung der Anlage durch den Netzbetreiber oder im Rahmen der Direktvermarktung nicht zu berücksichtigen.

# Marktwert- / Referenzmarktwertübersicht für das Jahr 2013



Quelle:  
[www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

## Beispiel: Berechnung der Marktprämie

- ☺ Windenergieanlage mit Inbetriebnahme August 2014
- ☺ MW (Wind Onshore) im August 2014 = 2,26 ct/kWh
- ☺  $MP = AW - MW$  (Wind Onshore)
- ☺  $MP = 8,9 \text{ ct/kWh} - 2,26 \text{ ct/kWh} = 6,64 \text{ ct/kWh}$

# Förderkürzung bei negativen Börsenpreisen

- ⊕ Voraussetzung: mindestens 6 Stunden lang negative Preise an der EPEX Spot  
(Preiszone D/AUT)
- ⊕ Rechtsfolge: Anzulegender Wert AW verringert sich für den gesamten Zeitraum auf null
- ⊕ Bei Inanspruchnahme der Ausfallvergütung: Mitteilungspflicht des Anlagenbetreibers gegenüber dem VNB; andernfalls: AW verringert sich um 5 % je betroffener Kalendertag
- ⊕ Ausnahmen:
  - .....▶Anlage vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen
  - .....▶Windenergieanlagen < 3 MW
  - .....▶Andere Anlagen < 500 kW
  - .....▶Demonstrationsprojekte (?)

# Marktprämie und Doppelvermarktungsverbot

- ☺ Zulässig: Vermarktung von Regelenergie
- ☺ Unzulässig:
  - ☞ EEG-Vergütung und Direktvermarktung
  - ☞ Vermarktung als „Grünstrom“
  - ☞ Separate Vermarktung der ökologischen Eigenschaft (Zertifikate)



# Übergangsregelungen

- Regelungen des EEG 2014 gelten grundsätzlich auch für Bestandsanlagen
- Zur Berechnung der MP bei Bestandsanlagen wird die Managementprämie „eingepreist“ (§ 100 I Nr. 8):
  - .....▶ Stromerzeugung bis 31. Dezember 2014: AW erhöht sich um
    - 0,60 Ct/kWh (Wind und Solar fernsteuerbar)
    - 0,45 Ct/kWh (Wind und Solar nicht fernsteuerbar)
    - 0,25 Ct/kWh (Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse, Geothermie)
  - .....▶ Stromerzeugung ab 1. Januar 2015: AW erhöht sich um
    - 0,40 Ct/kWh (Wind und Solar fernsteuerbar)
    - 0,30 Ct/kWh (Wind und Solar nicht fernsteuerbar)
    - 0,20 Ct/kWh (Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse, Geothermie)



**Grundlagen der  
Direktvermarktung**

**Die Marktprämie**

**Gesetzliche  
Voraussetzungen und  
rechtliche Probleme**

# Marktprämie im EEG 2014 - Voraussetzungen

- ☺ Einspeisung in das Netz sowie Abnahme durch einen Dritten
- ☺ Keine Inanspruchnahme vermiedener Netzentgelte
- ☺ Bilanzierung in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis, in dem ausschließlich Marktprämienstrom bilanziert wird
- ☺ Fernsteuerbarkeit
  - .....▶ konstitutiv und nicht wie im EEG 2012 lediglich Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erhöhten Managementprämie für fernsteuerbare PV- und Windenergieanlagen
  - .....▶ bei Bestandsanlagen ab 1. April 2015

## Bilanzierung gemäß § 35 S. 1 Nr. 3 EEG 2014

- ☉ Bilanzierung in einem Bilanzkreis oder Unterbilanzkreis, in dem ausschließlich Strom aus Erneuerbaren Energien bilanziert wird, *„der in der Veräußerungsform des § 20 Abs.1 Nr. 1 EEG 2014 direkt vermarktet wird“*.
  - .....▶ Muss der Strom zusätzlich die Voraussetzungen für den Erhalt der Marktprämie erfüllen?
- ☉ Unschädlich ist die Einstellung von diese Voraussetzung nicht erfüllendem Strom, wenn dies nicht vom Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist.
  - .....▶ Ist die Einstellung von Ausgleichsenergie zu vertreten?

# Fernsteuerbarkeit gemäß § 36 EEG 2014

- ⊕ Direktvermarkter oder ein anderes Unternehmen, an das der Strom veräußert wird, muss 1. technisch in der Lage und 2. rechtlich dazu befugt sein, jederzeit (!) die Ist-Einspeisung abzurufen und die Einspeiseleistung in einem Umfang zu reduzieren, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung erforderlich ist.
  - .....▶ Wer hat die Hoheit über den Anlagenbetrieb?
- ⊕ Bündelung aller Anlagen am selben Netzverknüpfungspunkt ist möglich.
  - .....▶ Umstritten im EEG 2012, nun Klarstellung in § 36 Abs. 1 S. 2 EEG 2014
- ⊕ Im Fall des Einbaus von Smart Metern muss die Fernsteuerbarkeit über den Smart Meter erfolgen können.
- ⊕ Einspeisemanagement des Netzbetreibers muss immer Vorrang haben.

## Wechsel der Veräußerungsform nach § 20 EEG 2014

- ☺ nur zum ersten Kalendertag eines Monats
- ☺ wie bisher auch bis zum letzten Kalendertag des Vor-Vor-Monats
- ☺ Ausnahme Ausfallvermarktung: bis zum fünftletzten Kalendertag des Vormonats
- ☺ Mitteilungspflichten des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber:
  - .....▶ Veräußerungsform, in die gewechselt werden soll
  - .....▶ Bilanzkreis, dem der Strom zugeordnet werden soll
  - .....▶ Problem: Direktvermarktung „ab der ersten kWh“?
- ☺ spätestens zum 1. April 2015: Einführung von elektronischen Meldesystemen
- ☺ ab dem 1. Juli 2015: Pflicht zur Nutzung der Systeme

# Anteilige Direktvermarktung

- 🕒 Der Strom aus einer Anlage darf prozentual aufgeteilt werden auf
  - .....▶ Direktvermarktung im Marktprämienmodell
  - .....▶ Sonstige, ungeförderte Direktvermarktung
  - .....▶ Einspeisevergütung für kleine Anlagen
  - .....▶ Nicht: Vermarktung in Ausnahmefällen
  
- 🕒 Die Prozentsätze sind nachweislich jederzeit einzuhalten.

# Nutzung gemeinsamer Messeinrichtung (1/2)

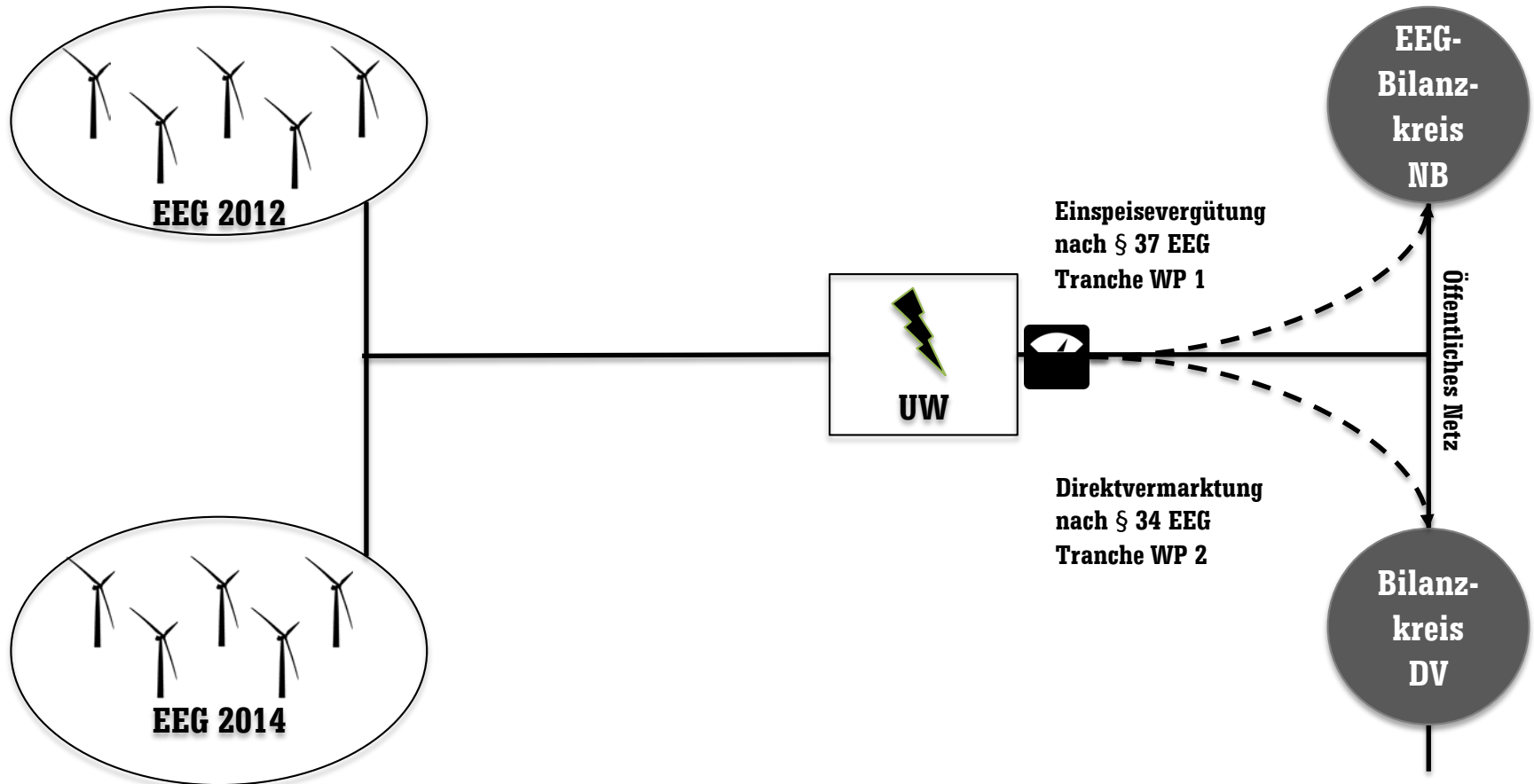
- ☉ Nutzen mehrere Anlagen eine gemeinsame Messeinrichtung muss gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 der gesamte über diese Messeinrichtung abgerechnete Strom
  - .....▶ direkt vermarktet werden oder
  - .....▶ für diesen die Einspeisevergütung in Anspruch genommen werden.
  
- ☉ Änderung der Rechtslage im Vergleich zum EEG 2012?
  - .....▶ Verhältnis von § 33c Abs. 1 EEG 2012 und § 33f EEG 2012?
  
- ☉ Lösung durch Gesetzesänderung?
  - .....▶ Redaktionelle (?) Korrektur im Rahmen des ersten Gesetzes zu Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Entwurf vom 17. November 2014) erfolgt wohl doch nicht



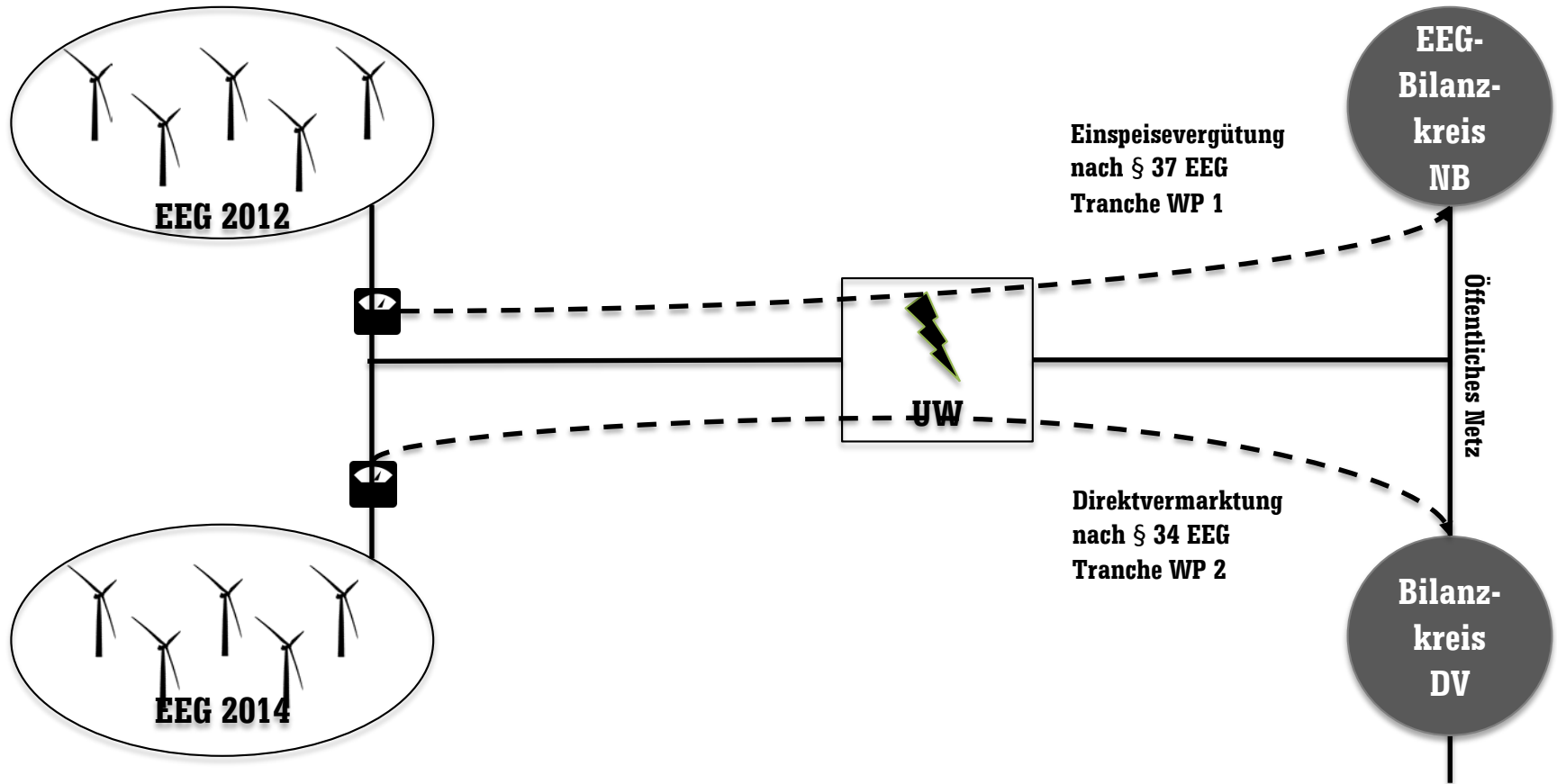
## Nutzung gemeinsamer Messeinrichtung (2/2)

- U Nutzung gemeinsamer Messeinrichtung durch Bestands- und Neuanlagen
  - .....▶ verpflichtende Direktvermarktung für Neuanlagen (Erzeugungseinheit 1)
  - .....▶ keine Pflicht zur Direktvermarktung für Bestandsanlagen (Erzeugungseinheit 2)
- U Verpflichtende Direktvermarktung für die gesamte Erzeugungsanlage?
- U § 20 Absatz 2 kann sinngemäß auf Erzeugungsanlagen übertragen werden
- U Aber: Einspeisevergütung in Ausnahmefällen nicht von § 20 Absatz 2 EEG 2014 erfasst und Voraussetzung ist, dass „*die Prozentsätze jederzeit nachweislich eingehalten*“ werden.

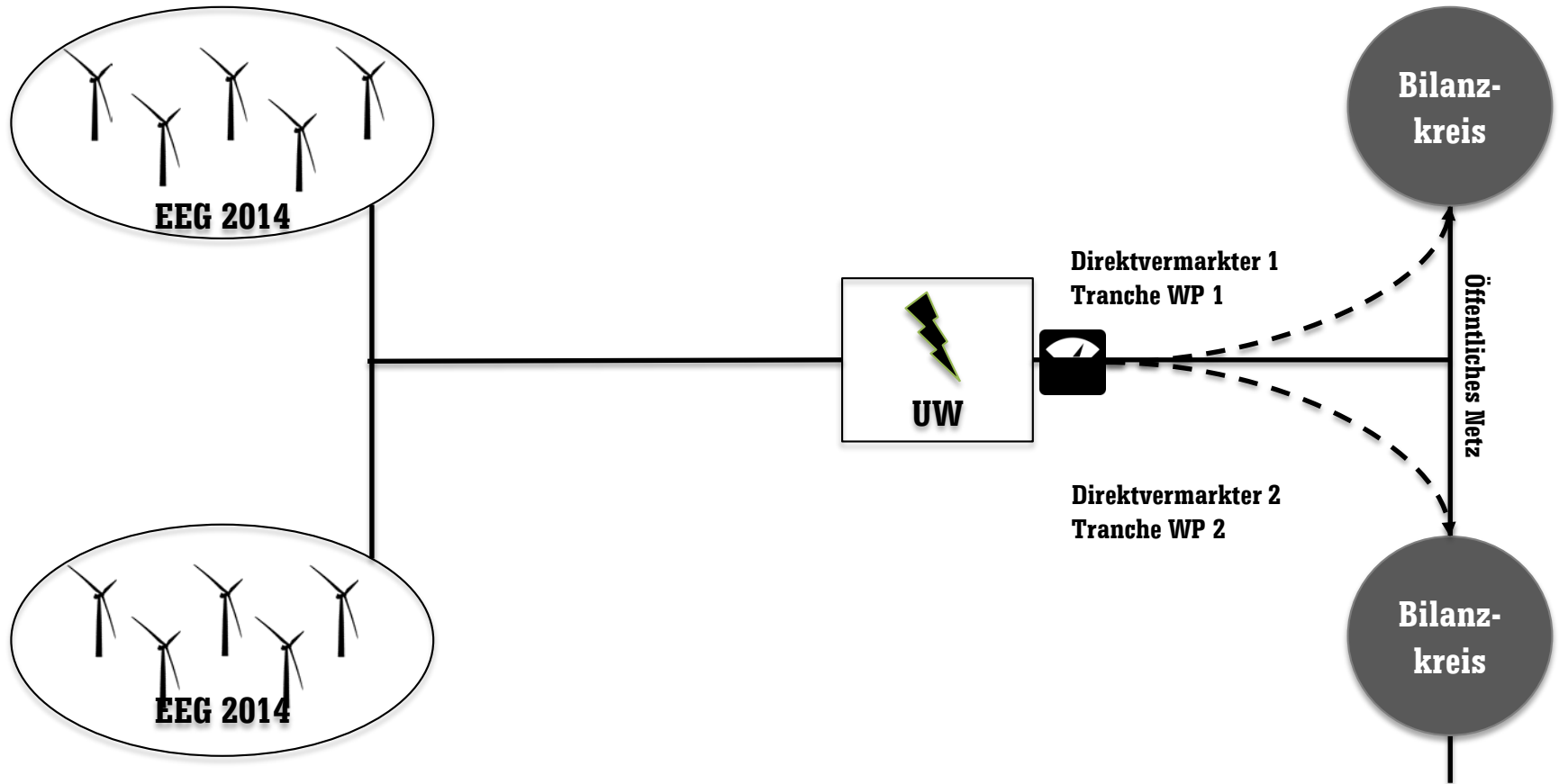
# Problem: Windparks mit gemeinsamer Messung



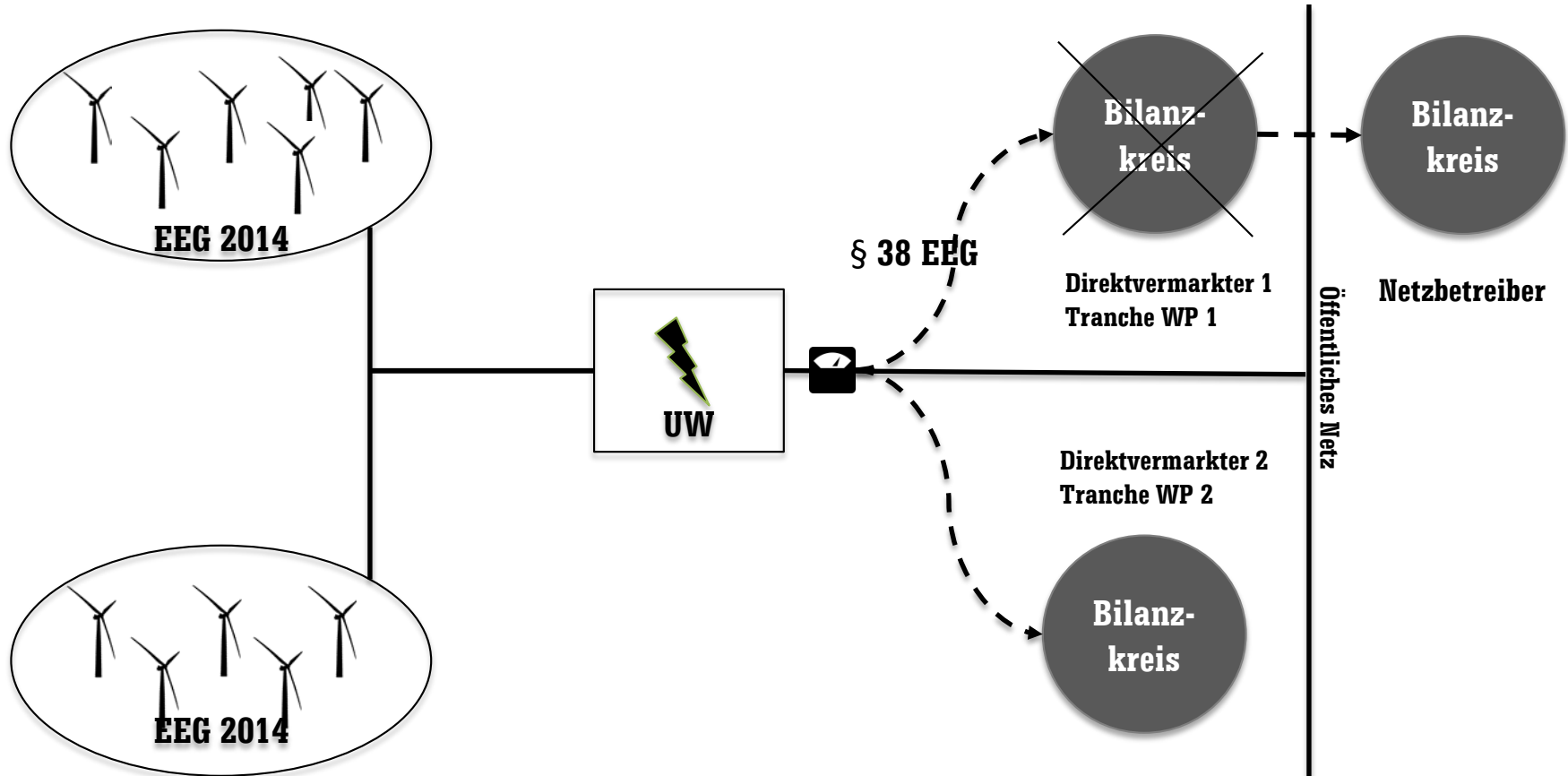
# Lösung: Getrennte Messung und virtuelle Zählpunkte?



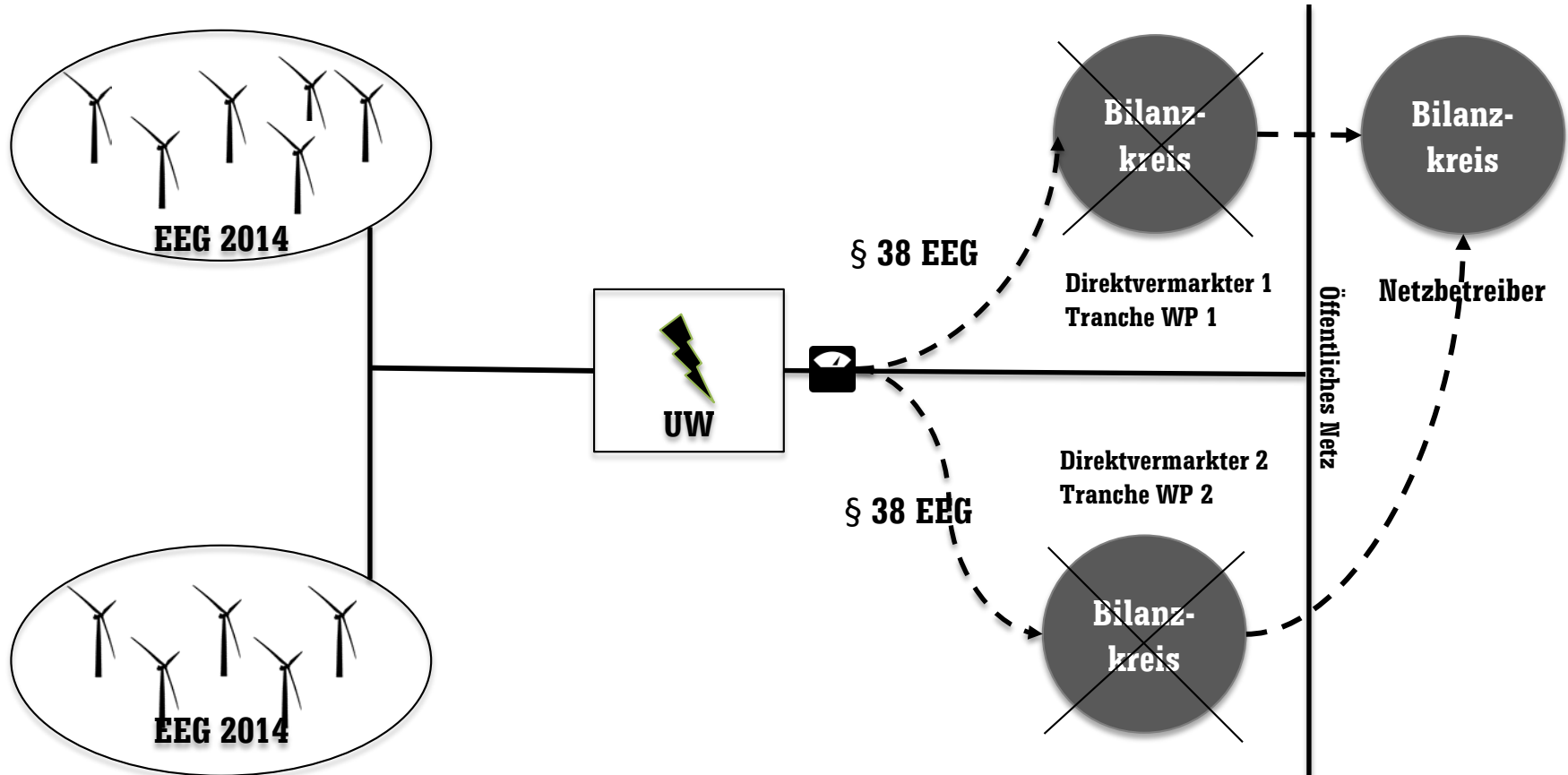
# Tranchierte Vermarktung



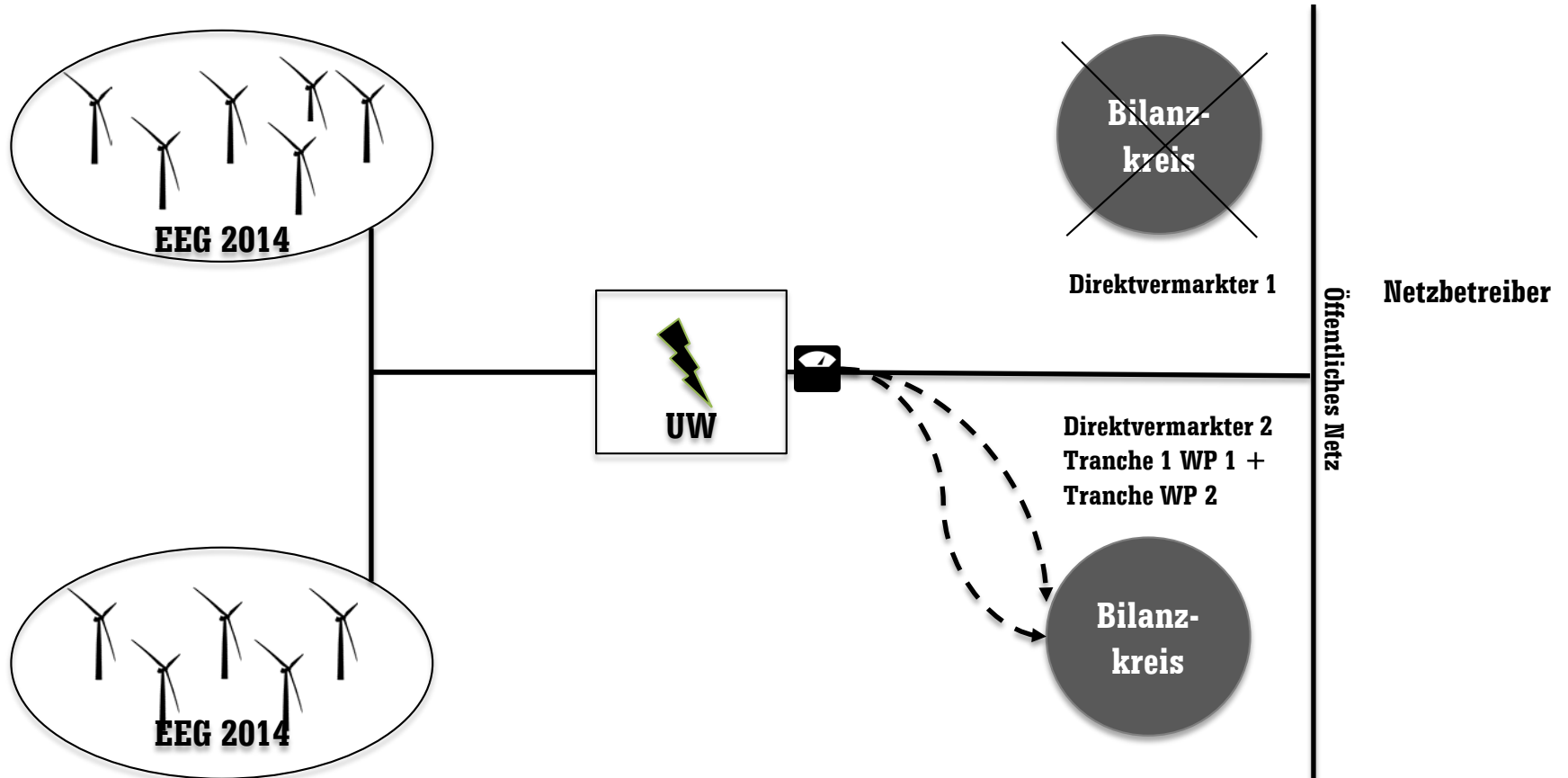
# Problem: Insolvenz eines Direktvermarkters



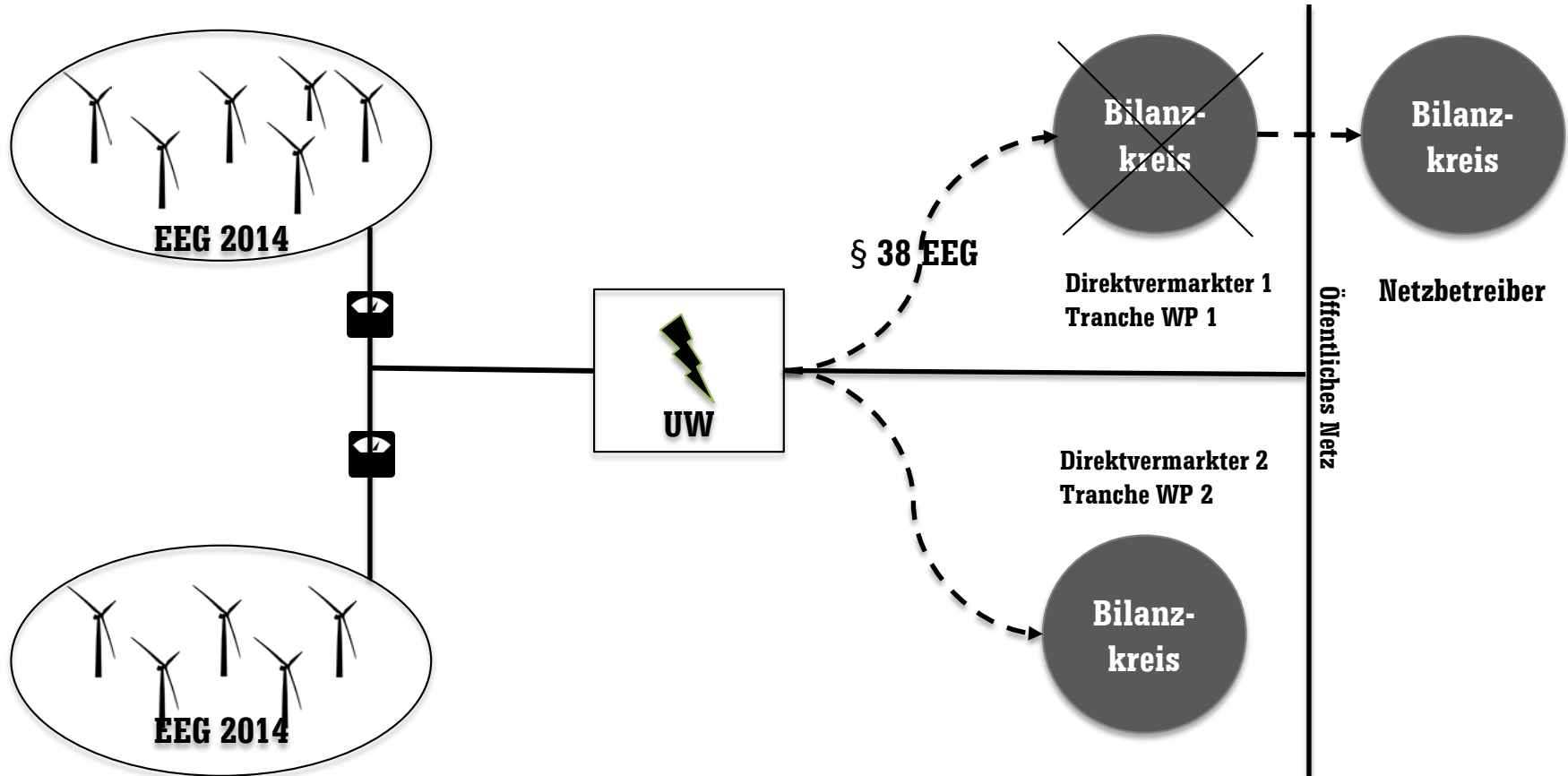
# Lösung: Einspeisevergütung in Ausnahmefällen?



# Lösung: Direktvermarkterwechsel?



# Lösung: Getrennte Messung und virtuelle Zählpunkte?







# Grüne Energie hat Recht.

herz@vonbredow-  
valentin.de  
von Bredow Valentin Rechtsanwälte  
Littenstraße 105  
10179 Berlin  
T: +49-(0)30-8092482-20  
F: +49-(0)30-8092482-30  
[www.vonbredow-valentin.de](http://www.vonbredow-valentin.de)